

Schulordnung der Anton-Bruckner-Musikschule Eslarn e.V.

1. Aufgaben

Die Anton-Bruckner-Musikschule e.V. ist eine Einrichtung im Sinne der Sing- und Musikschulverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen/VdM.

2. Unterricht

Gruppenunterricht

Der Unterricht findet in Gruppen bis zu 4 Personen statt. Die Einteilung der Schüler in eine bestimmte Gruppenstärke (Instrumentalunterricht) wird von der Leitung der Musikschule sowie der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers vorgenommen. Berücksichtigt wird dabei der Leistungsstand des Schülers. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

Einzelunterricht

Einzelunterricht wird begabten, leistungsfähigen und fortgeschrittenen Schülern erteilt, die ihre Fähigkeiten durch Vorspiel nachweisen müssen.

3. Unterrichtszeiten

- a) Das Schuljahr der Anton-Bruckner-Musikschule e.V. beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferien der Musikschule orientieren sich an der Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen.
- b) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Wahlweise wird noch Einzelunterricht mit einer Dauer von 30 Minuten angeboten.

4. Anmeldung/Aufnahme

- a) Anmeldungen sind schriftlich an die Anton-Bruckner-Musikschule e.V. zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Die Anmeldung erfolgt für ein ganzes Schuljahr (September bis einschließlich August) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zum 15. Juli schriftlich gekündigt wird.

5. Unterrichtsstätten

- a) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Anton-Bruckner-Musikschule e.V. angewiesenen Räumen statt.
- b) Musikschulräume befinden sich derzeit in: **Eslarn** (Volksschule), **Oberviechtach** (Dr. Eisenbarth-Schule), **Vohenstrauß** (Grundschule), **Tännesberg** (Rathaus), **Luhe-Wildenuau** (Altes Schulhaus u. Fam. Schwab), **Schönsee** (Grundschule).

6. Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument anschaffen bzw. besitzen. Jedoch kann im Rahmen der Bestände der Anton-Bruckner-Musikschule e.V. ein vorhandenes Instrument gegen Gebühr angemietet werden.

7. Unterrichtsgebühr

- a) Die Unterrichtsgebühr ist ab Schuljahresbeginn zu zahlen.
- b) Die Gebühr wird fällig zu Raten von jeweils 1/12 der Jahresgebühr zum 12. des jeweiligen Monats und wird im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht.
- c) Das dritte Kind einer Familie (unter 18 Jahre) erhält den Musikunterricht kostenlos.
- d) Eine Ermäßigung für Mehrfachbelegung wird nicht gewährt.
- e) Der Unterricht in Ensemblefächern und Schulchor ist für Schüler, die ein Hauptfach belegt haben, kostenlos.
- f) Unterrichtsausfälle, die vom Schüler verursacht sind, können generell nicht nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren besteht nur in schweren Ausnahmefällen (längere Krankheit o. ä.). Bei Krankheit oder anderen unvermeidbaren Ausfällen der jeweiligen Lehrkraft wird versucht, die entfallenen Stunden nachzuholen.

8. Leistungen

Der Schüler muss durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause Fortschritte erzielen. Sind infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen Erfolge nicht zu erkennen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen. Die Eltern sind vorher zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Anton-Bruckner-Musikschule e.V. erteilten Fächern sind dieser rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und für Ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk etc.).

9. Verhalten im Musikunterricht

- a) Die Schüler und Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung und des Hauspersonals zur Wahrung der Ordnung in den jeweiligen Gebäuden Folge zu leisten.
- b) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse müssen die Erziehungsberechtigten, Versäumnisse volljähriger Schüler müssen diese selbst schriftlich bei der Lehrkraft entschuldigen. Versäumter Unterricht kann nicht nachgeholt werden.
- c) Die von der Anton-Bruckner-Musikschule e.V. angesetzten, schulischen Veranstaltungen sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

10. Austritt und Ausschluss

- a) Austritte während des laufenden Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Sie können nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längerer Erkrankung) berücksichtigt werden und sind schriftlich der Schulleitung anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Bei genehmigtem Austritt ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr zu zahlen.
- b) Wird in den Fällen der Ziff. 7f und 9 der Unterricht von der Schulleitung eingestellt, wird überzahlte Unterrichtsgebühr anteilig erstattet.
- c) Schüler, für die die Unterrichtsgebühr rückständig ist, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Wiederholte Unterrichtsversäumnisse und Nichtbeachtung der Schul- und Gebührenordnung können nach vorausgegangener Information der Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Ausschluss führen. In diesen Fällen ist die Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr zu entrichten.
- d) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- e) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

Haftung

Die Lehrkräfte, Schüler und Besucher der Anton-Bruckner-Musikschule e.V. sind für pflegliche Behandlung der Räume und ihrer Einrichtungen und für die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für etwaige Beschädigungen und für Verlust. Bei Minderjährigen tragen Verantwortung und Haftung die Erziehungsberechtigten.

Die Schüler der Anton-Bruckner-Musikschule e.V. sind gegen die Folgen aller Unfälle auf dem direkten Weg zu und von sowie während des Unterrichts bzw. Schulbetriebs und bei gemeinsamen Veranstaltungen versichert.

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 01.09.1992 und tritt ab 01.07.2017 in Kraft.